

Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2507) i.V.m. §1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21.11.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach §13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§2 Festlegung der Parkzonen

- (1) Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt.

Zone 1: Innenstadt: alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knaudtstraße, Werderstraße, Graf-Schack-Allee, Ostorfer Ufer)

Zone 2: Restliches Stadtgebiet

- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

§3 Festsetzung der Parkgebühren

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt:

in Zone 1: 1,00 €/ Stunde

in Zone 2: 0,50 €/ Stunde

- (2) Abweichend von Absatz 1 können in den Zonen 1 und 2 entsprechend den verkehrlichen Bedürfnissen Tagestickets (2,00 – 8,00 €) und kosten-

loses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von 30 Minuten) angeboten werden.

**§4
Sonderregelungen**

- (1) Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebührenordnung unberührt.

**§5
Gültigkeit**

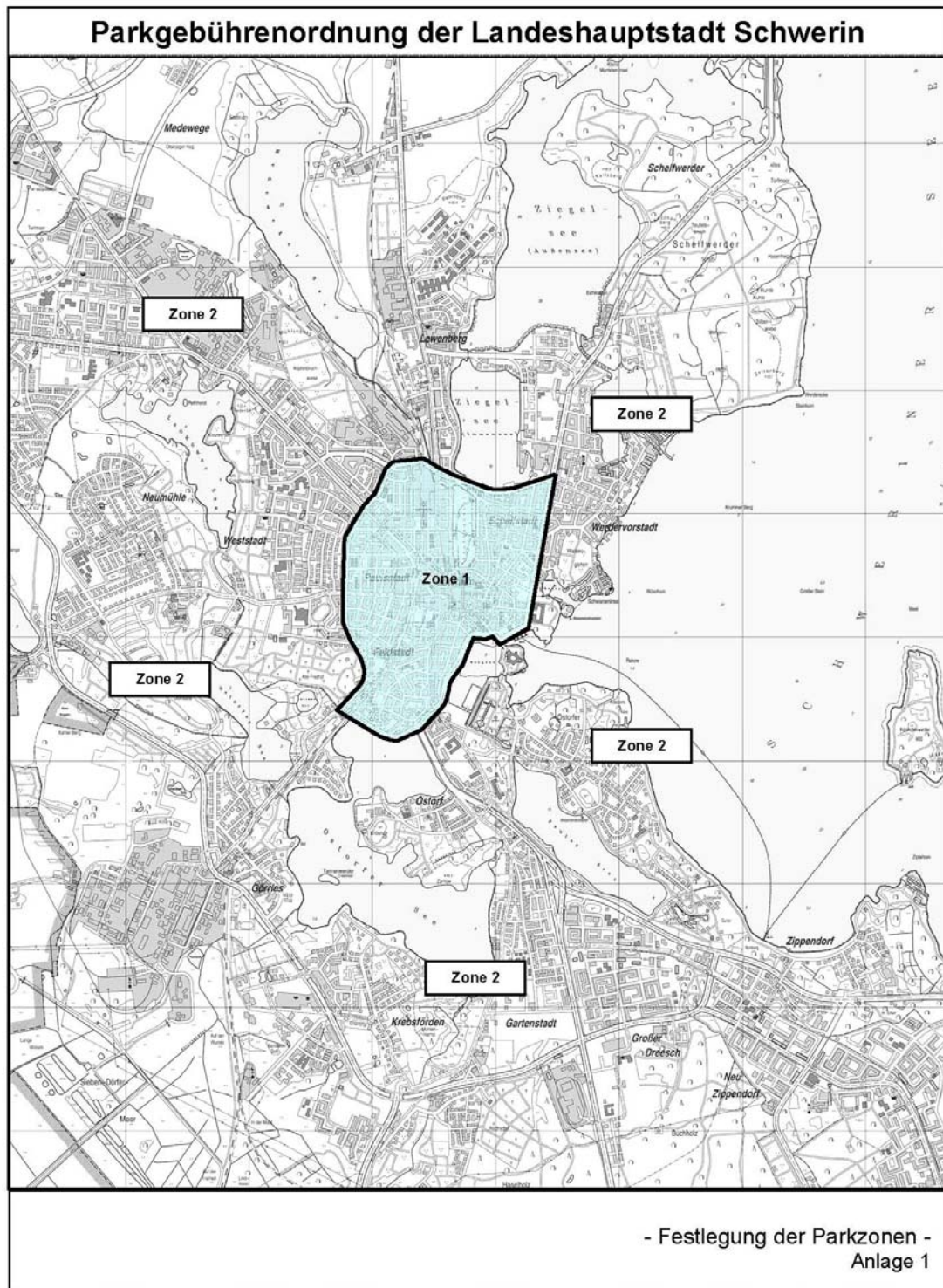
Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Schwerin, den 16.12.2011

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Stadtanzeiger Nr. 02 vom 20. Januar 2012

Im Internet am 20.01.2012 veröffentlicht.



Ausschnitt aus Anlage 1

